

## **Verein „Tivoli Filmforum Varel e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tivoli Filmforum Varel “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Varel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen werden und die Bezeichnung e.V. führen.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck,

- a) Betreiben eines unabhängigen, nichtgewerblichen Kinos unter thematischen, künstlerischen, literarischen und historischen Gesichtspunkten.
- b) Organisation von Veranstaltungsangeboten, in denen medientheoretische und -praktische Fragen in Bezug über Technik, Wirtschaft, Politik, Religion, Kunst und Pädagogik präsentiert und erörtert werden.
- c) Zusammenarbeit auf regionaler und überregionaler Ebene mit Institutionen, Gruppen, Personen, Vereinen und Initiativen in medienrelevanten Bereichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat dies schriftlich bei dem Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis dieser Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung besteht nicht. Das Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag gem. § 5 dieser Satzung zu entrichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflicht gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich vereinschädigend verhält. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig; er hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

### **§ 4 Beiträge/ Mittel des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (vgl. § 7)
- 2) Der Programmrat, bestehend aus Vereinsmitgliedern, interessierten Cineasten und mindestens einem Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Die Mitgliederversammlung (vgl. § 12)

## **§ 6 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und besteht aus
  - a) der/ dem Vorsitzenden
  - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/ dem Kassenwart/in
  - d) der/ dem Schriftführer/in
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
- 5) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen an der Gründungssatzung vorzunehmen, soweit sie sich nicht auf den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht max. aus drei Beisitzer und Beisitzerinnen, die in Vorstandsitzung stimmberechtigt sind. Die Beisitzer und Beisitzerinnen werden auf der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstands**

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand auch bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und stimmt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ab.

## **§ 10 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Email oder nach Wunsch auch postalisch) unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - b) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Berechnung der Mehrheit werden Stimmenenthaltungen nicht gezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

4. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut aufzunehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 12 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Varel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Varel, den 12. Mai 2025